

## Verordnung zum Gesetz über den Bau und Betrieb einer Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage (GGA)

### Art. 1

Diese Verordnung wird gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes über den **Grundlagen** Bau und Betrieb einer Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage (GGA; 300.300) erlassen.

### Art. 2

Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe, die nur das männliche **Bezeichnungen** Geschlecht oder eine Person erwähnen, gelten für beide Geschlechter resp. für Personenmehrheiten, sofern sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

### Art. 3

Mit der Hausinstallation und Arbeiten an Haus-Verteilanlagen darf nur **Hausinstallationen** beauftragt werden, wer die Bewilligung der Gemeinde besitzt.

Die Bewilligungen werden durch die IBIL erteilt.

### Art. 4

Die einfache Installationsbewilligung (Typ A) berechtigt zur einmaligen **Einfache Installati-  
onsbewilligung  
(Typ A)** Vornahme von Hausinstallationen und/oder Arbeiten an Haus-Verteilanlagen. Sie wird objektbezogen abgegeben.

Die Hausinstallations-Bewilligung ist befristet bis zur Bauabnahme am Objekt (Datum des Prüfprotokolls), längstens ein Jahr ab dem Datum der Erteilung.

Anspruch auf die Erteilung einer Hausinstallations-Bewilligung haben natürliche Personen, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, insbesondere:

- a) Nachweis der fachlichen Erfahrung im Umfeld der HF Technik und Verfügbarkeit der erforderlichen Messgeräte und Werkzeuge

## 300.320

2

Verordnung zum Gesetz über den Bau und Betrieb einer GGA

- b) min. drei Jahre Berufserfahrung
- c) genügende Betriebshaftpflichtversicherung

Im Handelsregister eingetragene juristische Personen haben Anspruch auf die Erteilung einer einfachen Installations-Bewilligung (Typ A), wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie während der ganzen Bewilligungsdauer über Mitarbeiter verfügen, welche die Voraussetzungen von Absatz 3 dieser Bestimmung erfüllen.

Die Installationsbewilligung kann durch die IBIL jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind, oder wenn der Bewilligungsinhaber seine Pflichten verletzt.

### Art. 5

#### ***Erweiterte Installationsbewilligung (Typ B)***

Die erweiterte Installationsbewilligung (Typ B) berechtigt zur regelmässigen Vornahme von Hausinstallationen und/oder Arbeiten an Haus-Verteilanlagen. Sie ist nicht befristet.

Anspruch auf die Erteilung einer Hausinstallations-Bewilligung haben natürliche Personen, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, insbesondere:

- a) eidgenössische Radio- und Fernsehinstallationskonzession
- b) Höhere Fachprüfung (Meisterdiplom) oder Fachhochschulabschluss
- c) regelmässige Erfahrung mit Haus-Verteilanlagen am Kommunikationsnetz
- d) genügende Betriebshaftpflichtversicherung

Im Handelsregister eingetragene juristische Personen haben Anspruch auf die Erteilung einer erweiterten Installationsbewilligung (Typ B), wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie während der ganzen Bewilligungsdauer über Mitarbeiter verfügen, welche die Voraussetzungen von Absatz 3 dieser Bestimmung erfüllen.

Die Installationsbewilligung kann durch die IBIL jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind, oder wenn der Bewilligungsinhaber seine Pflichten verletzt.

**Art. 6**

Die IBIL erlässt ein Reglement, das die administrativen und technischen **Reglement** Installationsvorschriften enthält.

**Art. 7**

Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über den Bau und Betrieb einer **Zuwiderhandlungen** Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage sowie dessen Ausführungserlasse (Verordnung, Reglement) werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bestraft.

Wer ohne gültige Bewilligung Hausinstallationen und/oder Arbeiten an Haus-Verteilanlagen vornimmt, ist für sämtliche daraus entstehenden Schäden und Folgekosten haftbar.

Wer ohne gültige Bewilligung Hausinstallationen und/oder Arbeiten an Haus-Verteilanlagen vornimmt, wird durch den Gemeindevorstand von der Erteilung einer Bewilligung im Sinne von Art. 4 und 5 dieser Verordnung für die Dauer bis zu 5 Jahren ausgeschlossen.

**Art. 8**

Für die Erteilung der Installationsbewilligungen sowie die Kontrolle werden die folgenden Gebühren pro Installationsanzeige/Fertigstellungsmeldung erhoben: **Gebühren**

## a) Einfache Installationsbewilligung (Typ A)

1-/2-Familienhaus	Fr. 50.--
bis 6 Wohnungen	Fr. 100.--
bis 12 Wohnungen	Fr. 200.--
ab 13 Wohnungen	Fr. 400.--

## b) Erweiterte Installationsbewilligung (Typ B)

Bewilligungserteilung (einmalig)	Fr. 500.--
----------------------------------	------------

Die Gebühr ist vor der Ausführung der Installationsarbeiten zu bezahlen.

## **300.320**

4                      Verordnung zum Gesetz über den Bau und Betrieb einer GGA

### **Art. 9**

#### ***Schlussbestimmungen***

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Igis, 30. Dezember 2005

Diese Verordnung wurde durch den Gemeindevorstand von Igis anlässlich der Sitzung vom 3. November 2005 genehmigt.

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

sig. Ernst Nigg

sig. Florian Niggli